



**Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Abfallentsorgung in der Stadt Winterthur vom 13. Dezember 1995 / 5. Nachtrag**

Der Stadtrat hat an seiner Sitzung vom 30. September 2020 beschlossen:

1. Die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Abfallentsorgung vom 13. Dezember 1995 werden durch einen 5. Nachtrag wie folgt ergänzt:

Art. 27 Abs. 4 (bisheriger Abs. 4 wird zu Abs. 6)

Unternehmen mit mehr als 250 Vollzeitstellen können mit einer vertraglichen Regelung die Sammeltour für Hauskehricht und Sperrgut nutzen. Der Abfall kann mittels Gebührensack oder Sperrgutmarke oder mittels gewichtsabhängigen Entsorgungskosten entsorgt werden.

Art. 27 Abs. 5

Unternehmen mit mehr als 250 Vollzeitstellen können die Sammeltouren für kompostier- und vergärbare Abfälle, Altpapier und Karton mit einer vertraglichen Regelung nutzen. Dafür wird eine jährliche Entsorgungspauschale erhoben. Dabei gelten in analoger Weise die Vorgaben für die pauschale Grundgebühr.

Art. 30 Absatz 1 (Ergänzung)

..., der Entsorgungskosten für Unternehmen mit mehr als 250 Vollzeitstellen, ...

Anhang 1 (neuer Punkt G)

Entsorgungskosten für Unternehmen mit mehr als 250 Vollzeitstellen

- Andockpreis pro Leerung, je Betriebscontainer Fr. 4.00 exkl. MWST
- Verbrennungspreis, pro Kilogramm Fr. 0.145 exkl. MWST
- Transportpreis, pro Kilogramm Fr. 0.135 exkl. MWST
- Entsorgungspauschale, je Betrieb, pro Jahr Fr. 185.70 exkl. MWST

2. Wird der Beschluss rechtskräftig, tritt er auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich, begründet und mit Antrag Rekurs beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, erhoben werden.

8. Oktober 2020

Stadtkanzlei Winterthur